

**IRLAND****Gesetze über Schadorganismen von 1958 und 1991 (*Chalara fraxinea*) Verordnung (Nr. 2),  
Regelung Nr. 431 von 2012**

(Destructive Insects and Pests Acts 1958 and 1991 (*Chalara fraxinea*) Order (No. 2) 2012, Statutory Instruments No. 431 of 2012)

Quelle: <http://www.irishstatutebook.ie>

(Auszugsweise Arbeitsübersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

## STATUTORY INSTRUMENTS

**S.I. Nr. 431 von 2012****GESETZE ÜBER SCHADORGANISMEN VON 1958 UND 1991  
(CHALARA FRAXINEA) VERORDNUNG (NR. 2), REGELUNG NR. 431 VON 2012**

...

1. Vorstehende Verordnung kann als Gesetze über Schadorganismen von 1958 und 1991 (*Chalara fraxinea*) Verordnung (Nr. 2) 2012 bezeichnet werden.

2. Vorstehende Verordnung gilt für *Chalara fraxinea* und die Gattung *Fraxinus* L.

3. (1) Im Sinne vorstehender Verordnung gilt folgendes:

„amtliche Feststellung“ hat dieselbe Bedeutung wie in der Ratsrichtlinie;

„*Chalara fraxinea*“ ist *Chalara fraxinea* T. Kowalski (Anamorphe) einschließlich seiner Teleomorphe *Hymenoscyphus pseudoalbidus*;

„Gegenstand“ ist eine Pflanze oder Holz der Gattung *Fraxinus* L.;

„Holz“ ist Rundholz oder Schnittholz gemäß Internationalem Standard pflanzengesundheitlicher Maßnahmen (ISPM 5) Glossar pflanzengesundheitlicher Termini (2012) ...

„Kultur“ ist eine Pflanze der Gattung *Fraxinus* L.;

„Pflanze“ hat die Bedeutung von „Pflanzen“ gemäß Artikel 2.1 Buchstabe (a) der Ratsrichtlinie;

„Pflanzenerzeugnis“ hat die Bedeutung von „Pflanzenerzeugnisse“ gemäß Artikel 2.1 Buchstabe (b) der Ratsrichtlinie;

„Pflanzenpass“ hat die Bedeutung gemäß Artikel 2.1 Buchstabe (f) der Ratsrichtlinie;

„Ratsrichtlinie“ ist die Ratsrichtlinie 2000/29/EG vom 8. Mai 2000;

„vom Minister ermächtigter Inspektor“ ...

4. (1) *Chalara fraxinea* darf nur mit Genehmigung des Ministers in das Land eingeführt oder dort gehalten werden.

- (2) *Chalara fraxinea* darf nicht im Land verbreitet werden.
- (3) Pflanzen der Gattung *Fraxinus* L. dürfen nur in das Land verbracht werden, wenn sie von einem Pflanzenpass begleitet sind oder von der amtlichen Feststellung, dass sie aus einem Gebiet stammen, das als frei von *Chalara fraxinea* bekannt ist.
- (4) Holz der Gattung *Fraxinus* L. mit Ursprung in Ländern, in denen das Vorkommen von *Chalara fraxinea* bekannt ist, darf nur in das Land verbracht werden, wenn es
- (a) von einem Pflanzenpass begleitet ist oder von der amtlichen Feststellung, dass es aus einem Gebiet stammt, das als frei von *Chalara fraxinea* bekannt ist,
  - (b) vierseitig bearbeitet ist, so dass es seine Oberflächenrundung vollständig verloren hat,
  - (c) frei von Rinde ist und der Wassergehalt kleiner als 20% der Trockenmasse, oder
  - (d) im Fall von Schnittholz, mit oder ohne Restrinde, einer Ofentrocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
- (5) Wer entgegen der Absätze (3) und (4) einen Gegenstand in das Land verbringt, muss diesen gemäß den Anweisungen des Ministers entfernen oder vernichten und trägt die Kosten für diese Entfernung oder Vernichtung.
5. (1) Der Minister kann die Entfernung oder Vernichtung einer Kultur, eines Pflanzenerzeugnisses oder von Holz schriftlich anordnen, wenn sie bzw. es Befall mit *Chalara fraxinea* aufweist oder wenn sie bzw. es nach Ansicht eines vom Minister ermächtigten Inspektors anscheinend
- (a) mit *Chalara fraxinea* befallen ist, oder
  - (b) *Chalara fraxinea* verbreiten kann.

...

8. Die Gesetze über Schadorganismen von 1958 und 1991 (*Chalara fraxinea*) Verordnung 2012 (S.I. Nr. 411 von 2012) wird aufgehoben.

Mit meinem Amtssiegel versehen,

6. November 2012

SIMON COVENEY

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Meereswesen

...